



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. April 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0092(NLE)**

**7764/21
ADD 1**

**WTO 95
COLAC 25**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 173 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 173 final.

Anl.: COM(2021) 173 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.4.2021
COM(2021) 173 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 2/2021 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU, KOLUMBIEN, PERU UND ECUADOR

vom XXX

zur Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 zwecks Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits und Aktualisierung der Liste der Schiedsrichter und der Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung

DER HANDELSAUSSCHUSS –

gestützt auf das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden das „Handelsübereinkommen“), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer vi des Handelsübereinkommens kann der Handelsausschuss das Erreichen der Ziele des Übereinkommens voranbringen, indem er Änderungen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, an anderen Bestimmungen unter dem Vorbehalt vornimmt, dass die Änderungen vom Handelsausschuss aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Übereinkommen vorgenommen werden. Nach Artikel 13 Absatz 5 des Übereinkommens kann der Handelsausschuss bei der Wahrnehmung der in Artikel 13 genannten Aufgaben jeden nach dem Übereinkommen vorgesehenen Beschluss fassen.
- (2) Im Beschluss Nr. 1/2014 war die Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j des Übereinkommens vorgesehen.
- (3) Im Beschluss Nr. 2/2014 war die Annahme der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für Schiedspersonen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 315 des Übereinkommens vorgesehen.
- (4) Im Beschluss Nr. 3/2014 war die Aufstellung der Listen der Schiedsrichter nach Artikel 304 Absätze 1 und 4 des Übereinkommens vorgesehen.
- (5) Im Beschluss Nr. 4/2014 war die Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehen.
- (6) Im Beschluss Nr. 5/2014 war die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Angelegenheiten, die vom Titel über Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 3 des Übereinkommens erfasst werden, vorgesehen.
- (7) Um dem Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Listen der Schiedsrichter und der Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu aktualisieren, sollten die Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses Nr. 1/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe j des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1045] wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der nach Artikel 12 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden das „Übereinkommen“) eingesetzte Handelsausschuss kommt seinen in Artikel 12 des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben nach und übernimmt die Verantwortung für die Durchführung und ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Vorsitz im Handelsausschuss führen im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr der kolumbianische Minister für Handel, Industrie und Tourismus, der peruanische Minister für Außenhandel und Tourismus, der ecuadorianische Minister für Produktion, Außenhandel, Investitionen und Fischerei oder das für den Handel zuständige Mitglied der Europäischen Kommission. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Handelsausschusses und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Vorsitzenden können sich, wie in Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehen, durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.“

2) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Handelsausschuss tritt einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens. Die Sitzungen werden im Rotationsverfahren in Bogotá, Brüssel, Lima und Quito abgehalten, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.“

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses Nr. 2/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Annahme der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe h und des Artikels 315 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1046] wird wie folgt geändert:

1) Bestimmung 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚das Übereinkommen‘ das in Brüssel am 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnete Handelsübereinkommen, geändert durch das am 11. November 2016 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen;“

2) Bestimmung 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung eines Dokuments auf einen gesetzlichen Feiertag in Kolumbien, Peru, Ecuador bzw. in der EU, so kann das Dokument am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.“

3) Bestimmung 33 erhält folgende Fassung:

„(33) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Kolumbien, Peru oder Ecuador die Beschwerdeführerin ist, und in Bogotá, Lima oder Quito, wenn die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin ist.“

Artikel 3

Der Anhang des Beschlusses Nr. 3/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Festlegung der Liste von Schiedsrichtern nach Maßgabe des Artikels 304 Absätze 1 und 4 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1047] wird wie folgt geändert:

- 1) die „Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 304 Absatz 1 des Übereinkommens“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
 - „2. Javier Gamboa
 3. Claudia Orozco“.
 - b) Zwischen der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ und der Liste der „[v]on der EU vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ wird folgende Liste eingefügt:

„Von Ecuador vorgeschlagene Schiedsrichter

 1. Hugo Perezcano Díaz
 2. Alejandro Sánchez
 3. Carlos Vejar
 4. Alan Yanovich
 5. Andrés Jana“.
 - c) In der Liste der „[v]on Peru vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:
 - „4. Victor Saco
 5. Javier Hernando Illescas Mucha“.
 - d) In der Liste der „Vorsitzenden“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 - „2. Pedro Negueloaetcheverry (Ecuador)“.
- 2) Die „[z]usätzliche Liste von Schiedsrichtern mit Branchenspezifischer Erfahrung in Spezifischen Bereichen, die in den Geltungsumfang des Abkommens fallen, gemäß Artikel 304 Absatz 4 des Übereinkommens“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „Experten im Bereich Warenhandel“ wird zwischen der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ und der Liste der „[v]on der EU vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ folgende Liste eingefügt:

„Von Ecuador vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Pablo Bentes
2. Jan Bohanes
3. Sofia Bonilla“.

b) Unter der Überschrift „Experten in den Bereichen Dienstleistungsverkehr, Einrichtungen, Wettbewerb, Rechte am geistigen Eigentum oder öffentliches Beschaffungswesen“ wird zwischen der Liste der „[v]on Kolumbien vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ und der Liste der „[v]on der EU vorgeschlagene[n] Schiedsrichter“ folgende Liste eingefügt:

„Von Ecuador vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Gustavo Guerra
2. Alfredo Corral
3. Genaro Eguiguren“.

c) Unter der Überschrift „Experten in den Bereichen Dienstleistungsverkehr, Einrichtungen, Wettbewerb, Rechte am geistigen Eigentum oder öffentliches Beschaffungswesen“ erhält Nummer 2 der Liste der Vorsitzenden folgende Fassung:

„2. Tania Voon“.

Artikel 4

Der Anhang des Beschlusses Nr. 4/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Maßgabe des Artikels 284 Absatz 6 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1048] wird wie folgt geändert:

1) Bestimmung 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚das Übereinkommen‘: das am 26. Juni 2012 zwischen Kolumbien und Peru einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits unterzeichnete Handelsübereinkommen, geändert durch das am 11. November 2016 unterzeichnete Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen“.

Artikel 5

Der Anhang des Beschlusses Nr. 5/2014 des Handelsausschusses EU, Kolumbien und Peru vom 16. Mai 2014 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Bereiche im Geltungsbereich des Titels für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Maßgabe des Artikels 284 Absatz 3 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits [2015/1049] wird wie folgt geändert:

- 1) in der „Liste der Sachverständigen“ werden die folgenden Nummern 13, 14, 15 und 16 angefügt:
„13. María Amparo Albán
14. Alice Tipping
15. Leopoldo González
16. Fabián Jaramillo“.
- 2) In der Liste der „Vorsitzenden“ werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:
„7. Jacob Olander
8. Martín Padulla“.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Dieser Beschluss ist in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Übereinkommens abzufassen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ausgestellt in [...]

Für den Handelsausschuss